

Auszug aus dem Buch

**Internationale
Unternehmenskooperationen
optimieren**

Erschienen im
Weißensee-Verlag

ISBN 3-934479-47-2

Alle Rechte beim
Weißensee-Verlag Berlin
© 2002

2.1.5. Exportkontrolle

Assessor Christof Wegner,

Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Inhalt

1. Einführung und Grundbegriffe
2. Rechtliche Grundlagen der deutschen Exportkontrolle
 - 2.1. Die Kontrolle gelisteter Güter
 - 2.1.1. Ausfuhr gelisteter Güter
 - 2.1.2. Verbringung gelisteter Güter
 - 2.1.3. Transithandelsgeschäfte
 - 2.2. Kontrolle nicht gelisteter Güter
 - 2.2.1. Ausfuhr nicht gelisteter Güter
 - 2.2.2. Verbringung nicht gelisteter Güter
3. Kontrolle technischer Unterstützung
4. Embargos
5. Unternehmensinterne Exportkontrolle
 - 5.1. Exportkontrollabteilung
 - 5.2. Kommunikationsstruktur
 - 5.3. Routineverfahren
 - 5.4. Weisungsbefugnis
6. Wie erlangt man eine Ausfuhr-/ Verbringungsgenehmigung?
 - 6.1. Beantragung einer Einzelausfuhrgenehmigung
 - 6.2. Nutzung von Verfahrenserleichterungen
 - 6.2.1. Allgemeingenehmigungen
 - 6.2.1.1. Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der EU
 - 6.2.1.2. Allgemeine Genehmigung Nr. 12
 - 6.2.2. Höchstbetragsgenehmigung
 - 6.2.3. Sammelausfuhrgenehmigung
7. Wer ist Ausführer?

Checklisten

Test- und Verständnisfragen

Weiterführende Literatur und Informationsquellen, Länderliste

Anlauf- und Beratungsstellen

Biographische Angaben

1. Einführung und Grundbegriffe

Die Exportkontrolle ist ein komplizierter Teilbereich der Regelungen des Außenwirtschaftsrechts. Obwohl grundsätzlich alle exportierenden Unternehmen die möglichen Beschränkungen des Rechts der Exportkontrolle beachten müssen, so sind sie doch in sehr unterschiedlichem Maße davon betroffen. Daher behandelt dieses Kapitel für einige Unternehmen äußerst wichtige Fragen ihrer Geschäftstätigkeit, wohingegen andere nach der Lektüre zum dem Schluss kommen werden, dass sie, vorausgesetzt dass sie einige Mindestvorkehrungen treffen, das Recht der Ausfuhrkontrolle mehr oder weniger links liegen lassen können. Um diese sehr unterschiedlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen, wird dieser Beitrag mit einem kurzen Überblick über die in Deutschland geltenden Exportkontrollbestimmungen fortfahren.

In einem nächsten Schritt werden die aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierenden Folgen für die Organisation der unternehmensinternen Exportkontrolle abgeleitet werden, wobei ein Augenmerk auch hier auf die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse gerichtet werden wird. Für diejenigen, die im Zuge ihrer geschäftlichen Tätigkeiten öfter mit exportkontrollrechtlichen Vorschriften in Berührung kommen, wird ein weiterer Abschnitt einige Hinweise geben, wie die einzelnen Beschränkungen im Rahmen einer internationalen Kooperation gehandhabt werden können.

Vor einer genaueren Betrachtung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen sollte man jedoch verstehen, was eigentlich mit Exportkontrolle gemeint ist. Das Recht der Exportkontrolle umfasst alle die Beschränkungen des Außenhandels, die ein Genehmigungserfordernis für den Export von strategisch bedeutsamen Gütern aufstellen. Ein Gut ist, sehr allgemein gesprochen, von strategischer Bedeutung, wenn der uneingeschränkte Handel damit die außenpolitischen und Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährden würde. Dabei findet die Entscheidung in zwei Schritten statt.

Zunächst entscheidet der Gesetzgeber, welche Exportgüter allgemein so bedeutsam sind, dass sie nicht ohne ein vorgeschaltetes Genehmigungsverfahren ausgeführt werden sollen. Wird dann in der zweiten Stufe über die Erteilung der Genehmigung entschieden, wird für jeden Einzelfall geprüft, ob er ganz konkret die genannten außen- und sicherheitspolitischen Interessen gefährden könnte. Eine gesetzliche Regelung dieser Interessen findet sich in § 7 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 (sog. EG-Dual-use-Verordnung, hier abgekürzt EG-VO).

Zu den als sensitiv eingestuften Gütern gehören natürlich Kriegswaffen und Rüstungsgüter. Aber in dem Maße, wie die Kriegführung immer technischer wird, verlagert sich das Interesse weg von den Waffen als solchen, hin zu Pro-

dukten der Hochtechnologie zur Herstellung, Steuerung, Unterstützung u.s.w. von Waffensystemen. Viele dieser Hightech-Produkte können sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden. Daher sind auch diese Güter von strategischer Bedeutung, wenn sie auch auf den ersten Blick recht banal erscheinen mögen. Wegen ihres zweifachen, militärisch-zivilen Charakters werden sie „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ oder, neudeutsch, „Dual-use-Güter“ genannt.

Um den Fluss der Darstellung nicht mit allzu vielen Definitionen und Erläuterungen zu belasten, sollen, „vor die Klammer gezogen“, hier noch einige Grundbegriffe eingeführt werden, die das Recht der Exportkontrolle prägen:

Export: Dies ist kein Rechtsbegriff, wird aber der Verständlichkeit halber hier als Sammelbegriff für Ausfuhren und Verbringungen gebraucht.

Ausfuhr: Export aus dem Zollgebiet der EG in einen Drittstaat.

Ausführer: Diesem Begriff, der darüber entscheidet, wer eigentlich für die Einhaltung der ausfuhrrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist, ist ein eigener Abschnitt am Ende gewidmet.

Verbringung: Export von einem EG-Mitgliedstaat in eine anderen.

Güter: Sammelbegriff für *Waren*, *Technologie* und *Software*. Die beiden letztgenannten Begriffe sind in den Kontrolllisten definiert, Waren sind körperliche Gegenstände. Die Ausfuhr von Technologie und Software ist nicht nur in verkörperter Form (z.B. auf Diskette), sondern auch in unverkörperter Form (z.B. als E-Mail) möglich und genehmigungspflichtig.

Dieser Beitrag wird, neben dem eigentlichen Recht der Exportkontrolle, auch Embargos behandeln. Diese stellen zwar eigentlich eine eigene Form der Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs dar, weil sie keine Exportkontrolle in dem o. g. Sinne sind. Doch sie stehen so eng mit den Fragen der Exportkontrolle in Verbindung, dass es in der Praxis keinen Sinn ergibt, sie einzeln zu behandeln.

2. Rechtliche Grundlagen der deutschen Exportkontrolle

2.1. Die Kontrolle gelisteter Güter

Das Kernstück der meisten, wenn nicht aller Exportkontrollsysteme weltweit, sind Genehmigungspflichten für Güter, die in einer Liste enthalten sind, wo

exakt beschrieben wird, was alles der Exportkontrolle unterfällt. Man nennt die in den Listen enthaltenen Güter oft kurz „gelistete Güter“. Die rechtstechnische Konstruktion ist recht einfach: Eine Rechtsnorm schreibt vor, dass für den Export bestimmter Güter eine Genehmigung erforderlich ist (in Deutschland vor allem Art. 3 EG-VO und § 5 AWW). Die Festlegung, welche Güter das genau sind, verweist der Genehmigungstatbestand auf eine entsprechende Liste, die ihn ergänzt. Diese Listen enthalten dann, einer bestimmten Systematik folgend, Beschreibungen der erfassten Güter durch technische Parameter und sonstige genaue Merkmale. Um festzustellen, ob der Export eines Gutes der Exportkontrolle unterfällt, ist daher in jedem Fall zunächst zu prüfen, ob das fragliche Gut in einer einschlägigen Kontrollliste aufgeführt ist.

Die für die deutsche Exportkontrolle maßgeblichen Listen sind der Teil I der Ausfuhrliste (für alle Genehmigungstatbestände des nationalen Rechts) und der Anhang I zur EG-VO (für alle gemeinschaftsrechtlichen Genehmigungstatbestände).

Teil I der Ausfuhrliste (AL) besteht aus drei Abschnitten:

Abschnitt A enthält eine Liste von Waffen, Munition und militärischer Ausrüstung. Er wird, insbesondere im internationalen Sprachgebrauch, oft als „Militärliste“ oder „Munitions List“ bezeichnet.

Abschnitt B besteht aus einer sehr kurzen Auflistung von Gütern, die aufgrund von Menschenrechtserwägungen kontrolliert werden. Sie enthält derzeit nur Elektroschlagstöcke, Elektroschockgeräte, Daumenschrauben und Fußfesseln.

Abschnitt C ist die Liste der Dual-use-Güter. Mit sehr wenigen Ausnahmen ist dieser Abschnitt identisch mit Anhang I zur EG-VO. Er setzt sich zusammen aus 10 nach Sachgebieten geordneten Kategorien.

2.1.1. Ausfuhr gelisteter Güter

Die Ausfuhr dieser gelisteten Güter wird durch die folgenden Genehmigungserfordernisse eingeschränkt. Sie gelten für alle Bestimmungsziele außerhalb der EG (erga omnes Kontrollen).

§ 5 Abs. 1 AWW gilt für die Ausfuhr von Rüstungsgütern aus Deutschland in alle Länder außerhalb der EG. Die Liste der Rüstungsgüter ist Teil I Abschnitt A der AL.

§ 5 Abs. 2 AWW bezieht sich auf die menschenrechtsrelevanten Güter in Teil I Abschnitt B der AL. Außerdem werden einige wenige Ergänzungen des An-

hangs I der EG-VO in Teil I Abschnitt C der AL hier einem Genehmigungserfordernis unterworfen. Erfasst wird die Ausfuhr dieser Güter, wenn sie aus Deutschland ausgeführt werden sollen.

Art. 3 EG-VO enthält ein Genehmigungserfordernis für die Dual-use-Güter in Anhang I EG-VO. Wie bereits erwähnt, kann dieser Anhang ganz weitgehend mit Teil I Abschnitt C der AL gleichgesetzt werden, der als Rechtsquelle bisweilen leichter zugänglich ist. Da Dual-use-Güter trotz ihrer strategischen Bedeutung grundsätzlich zivile Handelsgüter sind, fallen sie in die Zuständigkeit der EG für den Binnenmarkt und den Außenhandel. Daher hat in diesem Bereich die europäische Gesetzgebung die nationalen Regelungen ersetzt. Die EG-VO gilt für alle in Deutschland niedergelassenen Ausführer. Die auszuführenden Güter können sich in jedem Mitgliedstaat der EG befinden.

Eine Sonderrolle spielen die Ausfuhrbeschränkungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG), die neben zahlreichen anderen Beschränkungen, für die Ausfuhr und Verbringung von Kriegswaffen gelten. Als Kriegswaffen werden in aller Regel nur komplette Waffensysteme bezeichnet; sie sind als Teilmenge auch in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Daher sind für die Ausfuhr von Kriegswaffen stets zwei Genehmigungen erforderlich – eine nach dem KWKG und eine nach der AWW in Verbindung mit der AL. Aufgrund der besonders strikten Regelung des Umgangs mit Kriegswaffen werden die betroffenen Unternehmen sich in aller Regel bestens mit den einschlägigen Bestimmungen und Verfahren auskennen. Daher soll die Sondermaterie für Kriegswaffen im folgenden ganz ausgeblendet werden.

2.1.2. Verbringung gelisteter Güter

Die innergemeinschaftliche Verbringung ist grundsätzlich nicht durch exportkontrollrechtliche Bestimmungen beschränkt, da der freie Güterverkehr eines der entscheidenden Grundsätze des freien EG-Binnenmarktes ist. Trotzdem bestehen auch weiterhin einige Beschränkungen für besonders sensitive Fälle der Verbringung innerhalb der Gemeinschaft.

Art. 21 Abs. 1 EG-VO enthält ein Genehmigungserfordernis für alle Dual-use-Güter, die in Anhang IV der Verordnung enthalten sind. Dieser Anhang IV stellt eine Auswahl der als besonders sensitiv eingeschätzten Güter des Anhangs I EG-VO dar. Damit ist Anhang IV also eine Teilmenge von Anhang I. Die Verbringung eines der dort gelisteten Güter von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen ist also genehmigungspflichtig.

§ 7 Abs. 2 AWW regelt ein Genehmigungserfordernis für die Verbringung aller Dual-use-Güter, wenn der Ausführer zum Zeitpunkt der Verbringung weiß,

dass das Endbestimmungsland außerhalb der EU liegen wird. Mit anderen Worten: wenn der innergemeinschaftlichen Verbringung eine Ausfuhr aus der Gemeinschaft folgen wird. Zwei Ausnahmen zu dieser Grundregel sind in § 7 Abs. 5 AWW enthalten.

§ 7 Abs. 1 AWW sieht eine Verbringungsgenehmigungspflicht für alle Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der AL vor. Eine solche nationale Beschränkung von Verbringungen ist möglich, da die Bestimmungen über den Binnenmarkt (noch?) nicht für Rüstungsgüter gelten. Daher sind für Rüstungsgüter die Beschränkungen für Ausfuhren und Verbringungen praktisch identisch. Für Handfeuerwaffen gelten einige Besonderheiten (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 iVm § 21a Abs. 2 AWW).

2.1.3. Transithandelsgeschäfte

Transithandelsgeschäfte werden in diesem Abschnitt über gelistete Güter behandelt, weil diese besondere Form der Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs ausschließlich auf gelistete Güter Anwendung findet. Der einschlägige Genehmigungstatbestand ist § 40 AWW, der bestimmte Transithandelsgeschäfte betrifft. Ein Transithandelsgeschäft ist, vereinfacht gesagt, eine Transaktion, bei der ein in Deutschland ansässiges Unternehmen gelistete Güter von einem nicht Gebietsansässigen erwirbt und sie dann an einen weiteren nicht Gebietsansässigen weiterveräußert. Dabei gelangen die Güter nicht nach Deutschland. Legaldefinitionen von „Transithandelsgeschäft“ und „Gebietsansässiger/ nicht Gebietsansässiger“ finden sich in § 4c Nr. 8 AWW und § 4 Nr. 6 AWG.

Für Rüstungsgüter und die besonders sensitiven Dual-use-Güter des Anhangs IV EG-VO gilt diese Beschränkung für alle Länder außer den EU-Staaten und den in Anhang II Teil 2 EG-VO genannten Ländern (Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, Schweiz, Ungarn, Tschechische Republik und USA).

Für Güter in Teil I Abschnitte B und C der Ausfuhrliste wird eine Transithandelsgenehmigung nur gefordert, wenn es um ein Land der Länderliste K (Iran, Kuba, Mosambik, Nord-Korea, Syrien) handelt, oder wenn es sich um ein Embargoland im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EG-VO handelt.

Das Genehmigungserfordernis für den Transithandel ist gegenüber den Ausfuhrgenehmigungspflichten nachrangig und kommt nur zum Tragen, wenn keine Genehmigungspflicht nach Art. 3 EG-VO oder § 5 AWW besteht.

2.2. Kontrolle nicht gelisteter Güter

Während die Genehmigungspflichten für gelistete Güter in der Regel für einen sehr weiten Länderkreis gelten (erga omnes) ist die Zahl der kontrollierten Güter gering (gemessen an der gesamten Produktpalette der Exportwirtschaft).

Die Kontrolle nicht gelisteter Güter folgt einem völlig anderen Ansatz. Die entsprechenden Genehmigungserfordernisse beziehen sich nicht auf bestimmte Güter; praktisch alle, egal wie harmlos sie wirken mögen, können dieser Form der Exportkontrolle unterfallen. Daher werden diese Genehmigungstatbestände auch oft als „Auffangtatbestände“ oder „catch-all clauses“ bezeichnet. Um gleichwohl die Exportkontrolle nicht durch diesen sehr weiten Güterkreis ausufern zu lassen, werden zwei weitere Kriterien herangezogen, um eine gewisse Konzentration zu erreichen. Die Ausfuhr dieser Güter ist nur genehmigungspflichtig, wenn sie für eine bestimmte sensitive Endverwendung bestimmt sind und diese Endverwendung in einem von einigen wenigen näher bezeichneten Ländern erfolgen soll. Dabei gilt das erste Kriterium für alle und das zweite für die meisten Genehmigungstatbestände.

Es sollte beachtet werden, dass diese Auffangtatbestände nur einen kleinen Bereich der Exportkontrollen abdecken und wirtschaftlich nicht sehr bedeutend sein werden, auch wenn im folgenden einiger Raum auf ihre Darstellung aufgewendet werden muss.

Da alle Auffangtatbestände die gleiche rechtliche Systematik aufweisen, wird nur einer von ihnen, Art. 4 Abs. 1 EG-VO, an dieser Stelle näher behandelt. Die anderen werden im Lichte dieser Darstellung dann nur kurz vorgestellt.

2.2.1. Ausfuhr nicht gelisteter Güter

Art. 4 Abs. 1 EG-VO stellt ein Genehmigungserfordernis auf, das für die Ausfuhr aller Güter gilt, die für die Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie Trägersystemen für solche Waffen bestimmt sind. Voraussetzung ist allerdings, dass der Ausfuhrer vom BAFA darüber informiert wurde, dass eine solche Verwendung in Frage steht. Hat dagegen der Ausfuhrer von sich aus Kenntnis von einer solchen Endverwendung, so hat er das BAFA vor der Ausfuhr darüber zu informieren. Das BAFA entscheidet dann, ob für diese konkrete Ausfuhr eine Genehmigung erforderlich ist. Die Güter dürfen nicht exportiert werden, bevor das BAFA entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf oder es die Genehmigung erteilt hat.

Der erstgenannte Fall (der Ausführer wird vom BAFA informiert) stellt die Unternehmen vor keine großen administrativen Probleme. Es wird die Information sehr wahrscheinlich durch ein offizielles Schreiben erhalten und muss nur sicherstellen, dass es die richtige Organisationseinheit erreicht und dass diese in der Lage ist, den Exportvorgang sofort anzuhalten.

Der zweite Fall (Kenntnis der Ausführers) wird auf Ausführerseite dagegen oft als problematisch angesehen. Die häufigste Frage hierzu ist: Wie erfahre ich von einer kritischen Endverwendung – muss ich dafür Nachforschungen anstellen? Und: Wann schlägt eine bloße Vermutung in Wissen um? Die Antwort auf die erste dieser Fragen ist, dass die Möglichkeiten, Kenntnis zu erlangen, unbegrenzt sind. So kann sich z.B. eine Person auf Seiten des Empfängers offen über eine kritische Endverwendung äußern. Oder Vertriebsmitarbeiter machen entsprechende Beobachtungen anlässlich einer Reise zum Empfänger. Bestimmte Spezifikationen hinsichtlich der Produktbeschaffenheit können im Einzelfall einen klaren Rückschluss auf die beabsichtigte Endverwendung der Güter zulassen. Wie auch immer – der Ausführer ist jedenfalls nicht verpflichtet, aktiv selbst nachzuforschen oder sogar seinen Kunden auszufragen. Es gibt keine Untersuchungspflicht. Jedoch muss die interne Exportkontrollabteilung des Ausführers sicherstellen, dass alle relevanten Informationen, die auf dem einen oder anderen Wege im Unternehmen anfallen an sie weitergemeldet werden. Eine Erklärung des Inhalts, dass relevante Informationen zwar irgendwo im Unternehmen vorgelegen, die Exportkontrollabteilung aber nicht erreicht hätten, reicht als Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe nicht aus.

Die Antwort auf die zweite Frage ist, dass nur positives Wissen das Merkmal der Kenntnis erfüllt. Dafür reicht es nicht aus, einige Umstände zu kennen, die es wahrscheinlich oder gar nur möglich erscheinen lassen, dass eine kritische Endverwendung gegeben ist. Allerdings darf der Ausführer die Augen auch nicht vor offenkundigen Umständen bewusst verschließen und sich augenfälliger Kenntnis so verschließen.

Ergänzend zu den gemeinschaftsrechtlichen Beschränkungen des Art. 4 Abs. 1 EG-VO ist noch auf die §§ 17 und 18 KWKG hinzuweisen, die umfassende Verbote im Hinblick auf ABC-Waffen enthalten. Es ist somit denkbar, dass das, was nach Gemeinschaftsrecht nur genehmigungspflichtig, nach nationalem Recht schlicht verboten ist.

Art. 4 Abs. 2 EG-VO unterwirft Ausfuhren für konventionelle militärische Endverwendungen der Exportkontrolle. Eine Definition der militärische Endverwendung ist in dieser Vorschrift enthalten. Der Genehmigungstatbestand gilt nicht erga omnes, sondern nur für solche Länder, gegen die ein EU-, VN- oder OSZE-Embargo verhängt ist. Damit ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift letztlich sehr eingeschränkt.

§ 5c AWW ergänzt noch um einige weitere Länder, die nur auf nationaler Ebene der Kontrolle unterworfen werden und welche auf der Länderliste K aufgeführt sind. Derzeit sind es: Iran, Kuba, Libanon, Mosambik, Nord Korea und Syrien.

§ 5d AWW enthält einen Auffangtatbestand, wenn eine Endverwendung im Zusammenhang mit der zivilen Nutzung der Kernenergie in Frage steht. Auch sie gilt nur für bestimmte Länder, derzeit: Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien.

Art. 4 Abs. 3 enthält noch einen wenig praxisrelevanten Spezialfall.

2.2.2. Verbringung nicht gelisteter Güter

§ 7 Abs. 3 und 4 AWW sehen Genehmigungspflichten für die Verbringung von nicht gelisteten Gütern vor, wenn der Ausführer weiß, dass das Endbestimmungsziel außerhalb der EU liegt und die direkte Ausfuhr dorthin den Genehmigungstatbeständen der Art. 4 Abs. 2 EG-VO und §§ 5c und 5d AWW unterliefe. § 7 Abs. 5 und 6 sehen hierzu Ausnahmen vor.

3. Kontrolle technischer Unterstützung

Bestimmte Fälle der technischen Unterstützung unterliegen ebenfalls einem Genehmigungserfordernis, wodurch die Bestimmungen über die Ausfuhr und Verbringung von Gütern ergänzt werden. Nach § 4c Nr. 9 AWW bedeutet technische Unterstützung jede Form der technischen Dienstleistung, einschließlich der Vermittlung von Fertigkeiten und Know-how. Dabei kann technische Unterstützung mündlich, telefonisch, über Fax oder durch anderer Formen der elektronischen Übermittlung geleistet werden.

Nur Fälle der technischen Unterstützung die eine Verbindung zu bestimmten (kritischen) Endverwendungen aufweisen unterfallen den Genehmigungserfordernissen. Aber in der Regel besteht eine Genehmigungspflicht auch in diesen Fällen nur dann, wenn bestimmte Länder betroffen sind. Der Ausführer muss Kenntnis von der kritischen Endverwendung haben oder vom BAFA hierüber informiert worden sein (s. o. 2.2.1.). Wenn eine Genehmigungspflicht besteht, gilt sie für alle Gebietsansässigen in Deutschland und alle Deutschen (einschließlich derer, die nicht in Deutschland ansässig sind).

Die folgenden Genehmigungstatbestände für technische Unterstützung bestehen:

Technische Unterstützung

- außerhalb der Gemeinschaft oder innerhalb Deutschlands in Verbindung mit Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen (§§ 45 und 45b Abs. 1 AWW). Gilt für alle Länder außer für die zehn in Anhang II Teil 3 EG-VO genannten;
- außerhalb des Gemeinschaftsgebiets oder innerhalb Deutschlands in Verbindung mit einer konventionellen militärischen Endverwendung (§ 45a und § 45b Abs. 2 AWW). Diese Bestimmungen ergänzen Art. 4 Abs. 2 EG-VO und § 5c AWW und gelten folglich nur für Länder, die einem Waffenembargo unterfallen oder in der Länderliste K aufgeführt sind;
- durch einen in Deutschland Ansässigen, in Verbindung mit Anlagen für zivile nukleare Zwecke (§ 45c AWW). Diese Bestimmung ergänzt § 5d AWW und gilt für die dort genannten Länder.

Diese Bestimmungen stehen unter demselben Kenntnisvorbehalt wie die Bestimmungen für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter, d. h. der Exporteur muss entweder vom BAFA über die kritische Endverwendung informiert worden sein oder selbst die entsprechende Kenntnis erlangt haben.

Allerdings gelten für diese Genehmigungspflichten weit reichende Ausnahmebestimmungen. Einige davon sind ausdrücklich in einem Absatz der einschlägigen AWW-Vorschrift genannt, andere finden sich in § 45e AWW. Die beiden wichtigsten Einschränkungen der Genehmigungspflicht sind die für bereits öffentlich zugängliche Informationen und für solche Informationen, die Gegenstand der Grundlagenforschung sind. Die zweitgenannte Ausnahme ist von großer Bedeutung für Forschungsinstitute, wird jedoch in aller Regel auf gewinnorientierte Ausfuhren nicht zutreffen.

4. Embargos

Ergänzend zu den „klassischen“ Beschränkungen der Exportkontrolle, die dem Schutz von außen- und sicherheitspolitischen Interessen dienen sollen, müssen Ausführer die Embargos beachten. Embargos sind Sanktionen gegen Drittstaaten, in der Regel verhängt auf einer multilateralen Grundlage (anders als die USA verhängt Deutschland keine unilateralen Sanktionen). Für gewöhnlich verbietet ein Embargo den Export von allen (Totalembargo) oder bestimmten (Teilembargo) Gütern in das Land, gegen welches das Embargo verhängt wurde. Daher ist ein Export bei bestehendem Embargo in der Regel verboten und kann auch nicht genehmigt werden. Embargos stellen rechtlich gesehen eine Sondermaterie dar und sind kaum vereinheitlicht. Daher ist es kaum möglich,

weitere allgemeingültige Aussagen zu treffen. Jedes Embargo weist seine eigenen Besonderheiten auf, insbesondere, wenn es sich nicht um ein reines Waffenembargo handelt. Diese Besonderheiten sind den Rechtsgrundlagen zu entnehmen.

Viele Embargos umfassen weit mehr als nur den Export, beispielsweise auch Importe, den Kapital- und Zahlungsverkehr, den Luftverkehr und so weiter. Das einzige derzeit bestehende Totalembargo ist das gegen den Irak, auch wenn es durch das sog. „Oil for food“-Programm der VN gewisse Durchbrechungen erfährt. Die meisten derzeit bestehenden Embargos sind auf Waffen und einige wenige Güter von herausragender Bedeutung für einen bestimmten Konflikt beschränkt. Da Embargos häufigen Änderungen unterliegen, verlangen sie eine gewisse Aufmerksamkeit seitens der Ausführer, die sich insoweit auf dem Laufenden halten müssen. Für die ausfuhrrelevanten Aspekte der Embargos ist das BAFA die zuständige Behörde, die aktuelle Informationen (einschließlich der Rechtsgrundlagen) durch Merkblätter und ihre Internetseiten zur Verfügung stellt. Es sollte an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Verletzung von Embargobestimmungen eine Straftat von erheblichem Gewicht darstellt und entsprechend empfindlich sanktioniert wird, teilweise mit einer Mindest(!)-strafe von 2 Jahren Haft.

5. Unternehmensinterne Exportkontrolle

Exportkontrolle betrifft die verschiedenen Unternehmen in sehr unterschiedlichem Maße, abhängig von ihren außenwirtschaftlichen Aktivitäten. Gäbe es nur die Kontrollen für gelistete Güter, dann könnten die Ausführer sich damit zufrieden geben, einmalig ihre Produktpalette zu untersuchen und sich dann zu entspannen und die Exportkontrolle weitgehend zu vergessen (solange sie keine gelisteten Güter führen). Da aber die Bestimmungen über nicht gelistete Güter, technische Unterstützung und Embargovorschriften jedes Exportgut betreffen können, muss sich jedes im Außenhandel tätige Unternehmen mit den einschlägigen Beschränkungen befassen. Ferner ist ein Trend zu beobachten, dass große Unternehmen zunehmend ihren Zulieferern, die vielleicht gar nicht im Export tätig sind, auferlegen, der Exportkontrolle unterliegende Güter zu kennzeichnen.

Selbst wenn ein Unternehmen nie mit der Exportkontrolle zu tun hatte und weitab der einschlägigen Genehmigungspflichten tätig ist, so muss es doch sein Wissen über die jeweils geltenden Bestimmungen auf dem Laufenden halten und sein Personal über die jeweils geltenden Exportbeschränkungen informieren.

Vor diesem Hintergrund kann man feststellen, dass jedes exportierende Unternehmen zumindest ein rudimentäres internes Exportkontrollsystem einrichten muss. Dabei wird die Exportkontrolle oft nur eine von vielen Aufgaben des Personals sein, das sich vor allem beispielsweise mit Steuern und Zollfragen befasst. Aber insbesondere die Unternehmen, die gelistete Ware ausführen, werden doch einigen Aufwand in die Errichtung eines effizienten und zuverlässigen internen Exportkontrollsystems investieren müssen um sicherzustellen, dass a) die Beachtung der rechtlichen Pflichten und b) eine kompetente und ergebnisorientierte Verwaltung der Genehmigungs- und Exportkontrollverfahren sichergestellt sind. Ersteres dient tendenziell eher den staatlichen Interessen, während zweiteres im ureigensten Interesse des Unternehmens liegt. Denn zum Wohle ihres Unternehmens sollte die Exportkontrollabteilung die Belastungen der Exportkontrolle für die wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens so leicht wie möglich machen.

Die oben unter 2. bis 4. geschilderten rechtlichen Bestimmungen und die Exporte des Unternehmens geben vor, welche Anstrengungen in die interne Exportkontrolle investiert werden müssen. Jedes Unternehmen sollte anhand der folgenden Überlegungen einschätzen, welches Maß an interner Exportkontrolle erforderlich ist. Dabei sollte beachtet werden, dass zusätzlich zu den rechtlichen Vorgaben u. U. auch noch die Vorgaben der Exportpolitik des Unternehmens kommen können. Große Unternehmen erarbeiten, auch mit Blick auf ihr Image und die Verpflichtungen ihrer Mutterunternehmen, die (z.B.) Vorgaben der amerikanischen Exportkontrolle beachten müssen, oftmals eine eigene Exportpolitik, die oft strenger ist, als die nationale Politik.

5.1. Exportkontrollabteilung

Eine Organisationseinheit innerhalb des Unternehmens, oft die Zollabteilung, muss dafür verantwortlich sein, regelmäßig die Ausfuhraktivitäten des Unternehmens mit den bestehenden Vorschriften zu vergleichen und in Einklang bringen. Nicht nur Veränderungen in der Produktpalette (Sind gelistete Produkte dazugekommen?) müssen berücksichtigt und bewertet werden, sondern auch Änderungen der Rechtsgrundlagen (Beteiligung an militärischen Projekten? Entwicklung der Embargos? Änderung der Listen?). Wenn es zu genehmigungspflichtigen Ausfuhren kommt, muss das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Der Vorgang muss dokumentiert werden, um bei Außenwirtschaftsprüfungen rekonstruierbar zu sein.

Die Abteilung muss die Kapazitäten haben, diese Aufgaben zu erfüllen. Das betrifft Personal und verfügbare Arbeitszeit, aber auch solide Kenntnisse und Fortbildung des Personals. Auf Managementebene sollte man sich vergegenwärtigen, dass, obwohl Exportkontrolle ein Kostenfaktor ist, es im ureigensten

Interesse von Unternehmen und Unternehmensführung liegt, dass keine Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Bestimmungen auftreten. Diese können aufgrund ihres politischen Charakters katastrophale Folgen für das Ansehen eines Unternehmens bei seinen Kunden und Geschäftspartnern haben. Da auch fahrlässige Verstöße gegen das Recht der Exportkontrolle in der Regel strafbar sind, kann sich auch das Management strafrechtlichen Vorwürfen ausgesetzt sehen, wenn es zu Rechtsbrüchen kommt, beispielsweise unter dem Gesichtspunkt eines Organisations- oder Personalauswahlverschuldens.

5.2. Kommunikationsstruktur

Die Exportkontrollabteilung muss eine Kommunikationsstruktur unterhalten, mit der sichergestellt ist, dass relevante Informationen von anderen Abteilungen sie erreichen. Dies muss auch rechtzeitig erfolgen, so dass die Belange der Exportkontrolle auch noch Berücksichtigung finden können. Dies zu erreichen ist nicht immer einfach und verlangt einigen Organisationsaufwand. Andere Abteilungen, die keine vertieften Kenntnisse haben, müssen soweit geschult werden, dass sie in der Lage sind, im Rahmen ihrer Routinetätigkeit Sachverhalte und Informationen zu erkennen, die für die Exportkontrollabteilung von Interesse sein können. Daher muss die Exportkontrollabteilung auch interne Schulungen durchführen und interne Handbücher oder Checklisten verfassen, welche die wichtigsten Schlüsselkriterien enthalten, die einem Sachverhalt exportkontrollrechtliche Relevanz verleihen können. Einen Anhaltspunkt (nicht mehr!) für diese Checklisten geben die kurzen Checklisten am Ende dieses Kapitels. Sinnvollerweise muss sich jedes Unternehmen seine eigene Checkliste erarbeiten, die sich an Bedarf, Personal, Unternehmensstruktur u.s.w. zu orientieren hat.

Unter diesen Schlüsselkriterien ist das wichtigste die Erfassung eines Gutes durch die Ausfuhrliste. Wenn ein Unternehmen gelistete Güter in seiner Produktpalette führt, wird Exportkontrolle auf jeden Fall ein wichtiges Thema sein; mehr als nur ein rudimentäres internes Exportkontrollsystem wird erforderlich sein. Daher ist einer der ersten Schritte einer neu eingerichteten Exportkontrollabteilung die Analyse der Produktpalette mit Hilfe des technischen Fachpersonals. Nach dieser Bestandsaufnahme müssen in dieser Hinsicht nur neue Einträge in die Liste und neue Produkte neu bewertet werden. Über ersteres muss die Exportkontrollabteilung informieren, über letzteres Abteilungen wie Entwicklung oder Verkauf.

Wenn die Produktpalette gelistete Güter enthält, muss sichergestellt werden, dass keine Ausfuhr ohne die erforderliche Genehmigung stattfindet. Um Verzögerungen bei der Vertragserfüllung und Schadensersatzansprüche des Kunden zu vermeiden, müssen die Mitarbeiter, die die Vertragsverhandlungen führen,

von den Bedürfnissen der Exportkontrolle wissen und die zuständige Abteilung rechtzeitig konsultieren, um den benötigten Zeitrahmen abschätzen zu können.

Die Exportkontrollabteilung muss gewährleisten, dass für das Unternehmen ein Ausführverantwortlicher bestellt und dem BAFA benannt wird, der für die meisten Ausfuhren gelisteter Güter gebraucht wird (Einzelheiten hierzu s. unten). Ferner muss sie prüfen, ob für bestimmte Ausfuhren Verfahrenserleichterungen genutzt werden können. Insbesondere für die engsten Nicht-EU-Handelspartner (z.B. USA, Schweiz, Japan) stehen solche vereinfachten Verfahren oftmals zur Verfügung und erlauben so schnelles und flexibles Handeln auf Unternehmensseite.

Für nicht gelistete Güter und technische Unterstützung ist das wichtigste Kriterium die kritische Endverwendung. Jede Endverwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, konventioneller Rüstung und Kernenergie sollte in der Regel zu einer Information der Exportkontrollabteilung führen. Dies würde natürlich viele Fälle ohne exportkontrollrechtliche Relevanz mit umfassen. Aber es ist Sache der Experten, dies zu beurteilen. Es sollte grundsätzlich in Erwägung gezogen werden, alle Ausfuhren im Zusammenhang mit diesen kritischen Endverwendungen zum Gegenstand unternehmenspolitischer Entscheidungen zu machen, wobei die Exportkontrollabteilung als ein Filter fungieren kann. Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass auch ganz legale Tätigkeiten im Zusammenhang mit kritischen Endverwendungen zu erheblichen öffentlichen Kontroversen und Ansehensverlust führen können.

Ein anderes Kriterium für nicht gelistete Güter ist der (mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 1 EG-VO) eingeschränkte Länderkreis. Eine Liste der Embargoländer, der Liste K-Länder und der § 5d AWW-Länder könnte im Unternehmen als Auslöser für eine Konsultation der Exportkontrollabteilung dienen. Länder- und Endverwendungskriterium können aber auch kombiniert werden.

5.3. Routineverfahren

Die Unternehmen, die regelmäßig mit der Exportkontrolle zu tun haben, sollten zuverlässige Routineverfahren einrichten, einschließlich eines Dokumentationssystems, das auch noch einige Zeit nach der Ausfuhr den Nachweis erlaubt, dass die Bestimmungen beachtet wurden.

5.4. Weisungsbefugnis

Die Exportkontrollabteilung muss mit hinreichender Autorität und Weisungsbefugnissen ausgestattet sein, um den Erfordernissen der Exportkontrolle im Unternehmen den erforderlichen Stellenwert zu verleihen. Diesem Zweck dient auch die Person des Ausführverantwortlichen, der in eigenem Interesse dafür sorgen wird, dass die Vorgaben und Anweisungen der Exportkontrollabteilung auch befolgt werden.

Zusammenfassend kann man daher sagen, dass zwar jedes Unternehmen für sich selbst prüfen muss, wie viel interne Exportkontrolle es braucht. Ganz allgemein kann man aber zwischen drei Gruppen von Unternehmen unterscheiden:

- Unternehmen, die gelistete Güter exportieren – Exportkontrolle sehr wichtig.
- Unternehmen, die weltweit (nicht gelistete Güter) exportieren – Exportkontrolle wichtig.
- Unternehmen, die nur innerhalb der EU und an die wichtigsten Handelspartner in Übersee liefern – Exportkontrolle weniger wichtig, einige Sicherheitsvorkehrungen und regelmäßige Aktualisierungen dürften ausreichen.

6. Wie erlangt man eine Ausfuhr-/ Verbringungsgenehmigung?

Wenn ein bestimmter Exportvorgang einer Genehmigungspflicht unterliegt (und nicht schlechthin verboten ist, wie in Embargo-Fällen oder bestimmten Kriegswaffen-Fällen mit Bezug zu Massenvernichtungswaffen) braucht der Exporteur eine Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung. Diese Genehmigungen werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt. Diese Behörde ist zuständig für Ausfuhren und Verbringungen von deutschem Wirtschaftsgebiet aus, wenn die Genehmigungspflicht aus einer Vorschrift der AWW folgt. Wenn dagegen die Genehmigungspflicht auf Gemeinschaftsrecht (Art. 3 und 4 EG-VO) beruht, ist das BAFA für alle in Deutschland niedergelassene Ausführer zuständig, auch wenn die Ausfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat der EU erfolgt. Das bedeutet, dass das BAFA beispielsweise die zuständige Behörde für einen Genehmigungsantrag ist, wenn der Ausführer in Berlin niedergelassen ist und Dual-use-Güter von London aus der EU ausführen will. Die vom BAFA erteilte Ausfuhrgenehmigung nach Art. 3 EG-VO wird von den britischen Zollbehörden anerkannt werden.

6.1. Beantragung einer Einzelausfuhrgenehmigung

Die Grundform des Genehmigungsverfahrens ist der Antrag auf Erteilung einer Einzelausfuhrgenehmigung. Alle privilegierten Verfahren oder Verfahrenserleichterungen sind Ableitungen dieser Grundform. Daher wird die Einzelausfuhrgenehmigung hier zuerst behandelt. Wenn ein Exporteur jedoch einen genehmigungspflichtigen Export durchführen will, dann sollte er sich möglichst frühzeitig Gedanken darüber machen, ob er eine der unten beschriebenen Verfahrenserleichterungen nutzen kann.

Sobald der Ausführer sich entschieden hat, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zu stellen, muss er bestimmte Antragsformulare ausfüllen. Diese sind nicht beim BAFA erhältlich, sondern in kleineren Stückzahlen von den Industrie- und Handelskammern, in größeren von den Formularverlagen. Sie enthalten Anweisungen, wie die Vordrucke auszufüllen sind.

Dem Antrag müssen verschiedene Anlagen und Informationen beiliegen.

- Zollnummer: Hat ein Unternehmen noch keine Zollnummer, so kann diese bei der zuständigen Oberfinanzdirektion Karlsruhe beantragt werden.
- Benennung eines Ausführverantwortlichen: Jeder Exporteur gelisteter Güter muss dem BAFA einen Ausführverantwortlichen benennen. Ausnahmen gelten nur für Dual-use-Güter in die 10 Länder des Anhangs II Teil 3 EG-VO. Der Ausführverantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen durch das Unternehmen und sein Personal. Nur Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und vertretungsberechtigte Gesellschafter können Ausführverantwortlicher sein. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Exportkontrolle im Unternehmen die Aufmerksamkeit erhält, die sie erfordert und nicht nur als lästiger Kostenfaktor angesehen wird. Ein Ausführverantwortlicher, so hofft man, wird im eigenen Interesse der Exportkontrollabteilung die nötige Kompetenz und Durchsetzungskraft im Unternehmen verschaffen. Der Ausführverantwortliche muss Anträge selbst unterschreiben. Im Bereich der Vorschriften nach dem AWG kann er die Zeichnungsbefugnis auch delegieren. In diesem Fall muss er einmal jährlich die Verantwortungsübernahme gegenüber dem BAFA bestätigen; darauf muss im Antrag verwiesen werden.
- Endverbleibsdokumente: Dem Antrag müssen in der Regel bestimmte Endverbleibsdokumente beigelegt werden, die vom Empfänger unterschrieben sind und bestätigen, dass die exportierte Waren dort verbleibt. Einzelheiten hierüber werden vom BAFA veröffentlicht. Ist sich ein Ausführer nicht sicher, welche Erklärung einschlägig ist, so kann er sich bei den Genehmigungsreferaten des BAFA danach erkundigen.

- Technische Unterlagen: Der Antrag muss ausreichende technische Unterlagen enthalten, so dass die technischen Experten der Genehmigungsbehörde feststellen können, wie die Ware in die Güterlisten einzuordnen ist und ob der angegebene Verwendungszweck plausibel erscheint.
- Informationen über die beabsichtigte Endverwendung: Insbesondere für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist der beabsichtigte Verwendungszweck von herausragender Bedeutung für die Frage, ob eine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden kann. Daher sollte der Antrag so viele Details wie möglich hierüber enthalten.

Was die Verfahrensdauer für einen Antrag angeht, so ist es schwierig, eine generalisierende Aussage zu machen. Es sollten in der Regel mindestens zwei Wochen veranschlagt werden. In kritischen Fällen, oftmals wenn es um Länder mit erheblichen militärischen Aktivitäten und Potentialen außerhalb des Kreises der Verbündeten geht, wird die Verfahrensdauer länger sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zuständigen Bundesministerien an der Entscheidung beteiligt werden müssen. Um die Sensitivität einer Ausfuhr zumindest grob einschätzen zu können, ist oftmals schon solides außen- und sicherheitspolitisches Zeitungswissen hilfreich. Obwohl das BAFA keine eindeutigen Aussagen zur Verfahrensdauer machen kann, könnte eine Bitte um *unverbindliche* Einschätzung der Lage bisweilen hilfreich sein.

6.2. Nutzung von Verfahrenserleichterungen

Nach der Feststellung, dass ein bestimmtes Exportvorhaben der Genehmigung bedarf, besteht der nächste Schritt des Exportkontrollpersonals eines Unternehmens nicht darin, einen Antrag zu stellen. Vielmehr sollte nach Möglichkeiten zur Nutzung einer Verfahrenserleichterung gesucht werden. Diese Verfahrenserleichterungen vermindern den Aufwand für die interne Exportkontrolle oft ganz erheblich. Was fast noch wichtiger ist, ist der Umstand, dass sie das Ergebnis der Exportkontrolle kalkulierbarer machen (Rechtssicherheit) und dass sie dem Unternehmen erlauben, flexibler und schneller zu handeln. Das übergeordnete Ziel der Verfahrenserleichterungen ist daher, zum Nutzen sowohl der Ausführer, als auch der Behörde, so viele unkritische Exporte zu erfassen wie nur möglich und in diesen Fällen den Aufwand für die Exportkontrolle zu minimieren. Kenntnis über die zur Verfügung stehenden Verfahrenserleichterungen, ihre Möglichkeiten und Grenzen, Vor- und Nachteile gehört damit zu dem unbedingt erforderlichen Wissen der mit der Exportkontrolle beauftragten Mitarbeiter. Bei der Planung internationaler Kooperationen und Projekte ist es ebenfalls wichtig, realistisch zu beurteilen, welche Hindernisse die Exportkontrolle tatsächlich bereitet und inwieweit sie sich gar nicht spürbar auswirkt.

Keine Verfahrenserleichterungen im Wortsinn sind die Befreiungstatbestände, die Ausnahmen von der ansonsten grundsätzlich gegebenen Genehmigungspflicht vorsehen. Oft handelt es sich um Wertgrenzen, bei deren Unterschreitung keine Genehmigungspflicht besteht. Einen langen Katalog von Befreiungstatbeständen enthält § 19 AWW, der über § 21 AWW auch für Verbringungen gilt.

Die folgenden Arten von Verfahrenserleichterungen bestehen zur Zeit:

6.2.1. Allgemeingenehmigungen

Allgemeingenehmigungen werden vom BAFA im Bundesanzeiger von Amts wegen, also ohne Antrag eines Ausführers veröffentlicht. Ein Ausführer, der einen Export durchführen will, der unter eine solche Allgemeingenehmigung fällt, kann die Ausfuhr unter Berufung auf diese Genehmigung tätigen, ohne zuvor das BAFA zu kontaktieren. Die Verantwortung für die Beachtung der mit der Allgemeingenehmigung verbundenen Bestimmungen liegt beim Ausführer. Er muss sich aber bis spätestens 30 Tage nach der ersten Nutzung der Allgemeingenehmigung mit einem Registrierungsschreiben beim BAFA als neuer Nutzer zu erkennen geben. Einige der Allgemeingenehmigungen sehen auch vor, dass die Nutzer zweimal pro Jahr dem BAFA die unter Nutzung der Genehmigung getätigten Ausfuhren melden. Grundsätzlich sind die mit der Allgemeingenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen sorgfältig zu lesen. Derzeit sind sieben Allgemeingenehmigungen für gelistete Güter und eine „Bekanntmachung zu § 5d AWW“ veröffentlicht, darunter zwei für Computer und Kryptotechnik und die beiden folgenden, die wegen ihres weiten Anwendungsbereichs hier näher vorgestellt werden:

6.2.1.1. Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU 001 (AG EU001)

Anhang II der EG-VO regelt die wichtigste Allgemeingenehmigung. Sie gilt für alle Güter in Anhang I zur EG-VO (weitgehend gleichbedeutend mit Teil I C der AL, s. o.) mit Ausnahme der Güter, die in Anhang IV oder Anhang II Teil 2 EG-VO enthalten sind. Sie gilt für die zehn in Anhang II Teil 3 genannten 10 Länder, darunter die wichtigsten Handelspartner Deutschlands. Wann immer diese Allgemeingenehmigung angewendet werden kann, dann muss sie auch angewendet werden. Erhält das BAFA einen Antrag auf Erteilung einer Einzelausfuhrgenehmigung im Anwendungsbereich der AG EU001, dann schickt sie diesen unter Hinweis auf die Allgemeingenehmigung an ‚Ausführer‘ zurück. Dieser Aufwand an Zeit und Mühe sollte natürlich vermieden werden.

6.2.1.2. Allgemeine Genehmigung Nr. 12

Diese Allgemeingenehmigung gilt ebenfalls für die meisten Güter des Anhangs I EG-VO, wenn der Wert der Ausfuhr 5000 DM nicht übersteigt. § 4a AWV enthält nähere Bestimmungen zur Bestimmung der Wertgrenzen. Fast alle Länder weltweit sind von der Genehmigung begünstigt. Ausfuhren von geringem Wert werden damit deutlich erleichtert.

6.2.2. Höchstbetragsgenehmigung

Dies ist eine Sonderform der Einzelausfuhrgenehmigung. Sie erlaubt wiederholte Ausfuhren des genehmigten Gutes an einen bestimmten Empfänger auf unterschiedliche Bestellungen hin, bis ein festgelegter Gesamtwert erreicht ist. Daher ist sie eine hilfreiche Verfahrenserleichterung, wenn eine feste oder regelmäßige Lieferbeziehung besteht. Damit erleichtert sie auch internationale Kooperationen und Beziehungen zwischen verschiedenen Unternehmen eines Konzerns. Das Antragsverfahren entspricht fast völlig dem für eine Einzelausfuhrgenehmigung.

6.2.3. Sammelausfuhrgenehmigung

Im Falle einer Vielzahl von Ausfuhren an einen relativ festen Kreis von Empfängern kann der Ausfühler eine Sammelausfuhrgenehmigung beantragen, die für einen bestimmten Kreis von Gütern und Empfängern gilt. Nach Erteilung kann sie ohne großen Aufwand aktualisiert und ergänzt werden. Die Bestimmungen zur Nutzung dieser Genehmigungsform erfordern einen besonders zuverlässigen Ausfühler mit einem besonders leistungsfähigen unternehmensinternen Exportkontrollsystem. Bevor das BAFA eine solche Genehmigung erteilt, wird es die Zuverlässigkeit dieses Systems als einen Teil des Genehmigungsverfahrens überprüfen. Der hohe Verwaltungsaufwand innerhalb des Unternehmens erklärt sich daraus, dass auf diese Weise, überspitzt gesagt, wesentliche Teile der Exportkontrolle aus der Behörde in das Unternehmen verlagert werden, welches also einen erheblichen Vertrauensvorschuss erhält. Gleichwohl ist für viele Unternehmen, die viele genehmigungspflichtige Ausfuhren tätigen, die Sammelausfuhrgenehmigung ein unverzichtbares Hilfsmittel.

Im Bereich der Rüstungsexporte (Teil I Abschnitt A der AL) gibt es die Sonderform der Projektgenehmigung, die eine internationale Zusammenarbeit in der Rüstungsproduktion ermöglichen soll. Unterauftragnehmer sollten sich mit dem nationalen Konsortialführer abstimmen, ob und wie eine Sammelausfuhrgenehmigung genutzt werden soll.

7. Wer ist Ausführer/ Verbringer?

Für die an einem Exportgeschäft Beteiligten ist es von großer Bedeutung zu wissen, wer nach den einschlägigen Vorschriften Ausführer/ Verbringer ist. Denn nur dieser ist beim BAFA antragsberechtigt und nur dieser ist gegenüber den Behörden für die Einhaltung der relevanten Bestimmungen verantwortlich (andere Beteiligte können natürlich über die Bestimmungen zu Anstiftung und Beteiligung verantwortlich gemacht werden).

Für den Anwendungsbereich der AWW enthält § 4c Nr. 3 AWW die einschlägige Ausführerdefinition. Danach ist, vereinfacht ausgedrückt, derjenige Ausführer, der über die Ausfuhr aus dem Gemeinschaftsgebiet tatsächlich bestimmt, also der sog. „Geschäftsherr“. Ist dieser nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig, so ist derjenige Beteiligte im Gemeinschaftsgebiet als Ausführer anzusehen, der dem Geschäft am nächsten steht. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, immer eine greifbare (natürliche oder juristische) Person für die Ausfuhrkontrolle verantwortlich zu machen, die über die notwendigen Informationen über das Geschäft, den Empfänger und die Endverwendung hat. Folglich ist beispielsweise eine Spedition praktisch niemals Ausführer, selbst wenn sie formal und praktisch die Ausfuhr als solche bewerkstelligt. Für den Verbringer gilt nach § 4c Nr. 4 AWW sinngemäß das gleiche, wobei hier immer eine in Deutschland ansässige Partei herangezogen wird. Die Ausführerdefinition für den Anwendungsbereich der EG-VO Nr. 1334/2000 in Art. 2 c) EG-VO ist weitgehend identisch mit dem nationalen, auch wenn es juristisch im Einzelfall kleine Unterschiede gibt.

Für das ausführende Unternehmen sind einige wichtige Konsequenzen aus dieser Rechtslage zu ziehen.

Insbesondere können die Geschäftsbeteiligten nicht eigenständig über die Ausführereigenschaft bestimmen, obwohl in der Praxis manchmal versucht wird, durch entsprechende Vereinbarungen die Verantwortung zu delegieren. Da der Ausführer aber nach objektiven Kriterien bestimmt wird, führt dies nicht zu einer Verlagerung der Verantwortlichkeit. Allerdings kann der Ausführer Dritte damit beauftragen, den Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zu stellen und die entsprechenden Formalien zu erledigen. Damit entledigt er sich der Bürde des entsprechenden Verfahrens, nicht aber der Verantwortlichkeit gegenüber der Behörde. Fehler des Bevollmächtigten werden zugerechnet, auch wenn im Einzelfall dann der Ausführer Schadensersatzansprüche gegen seinen Bevollmächtigten haben kann. Die Bevollmächtigung ist dem BAFA bei Antragstellung schriftlich nachzuweisen. In der Praxis werden beispielsweise Spediteure bevollmächtigt, Konzernzentralen mit eigener Exportkontrollabteilung oder entsprechende Dienstleister im Bereich der Außenwirtschaft.

Unter Umständen ist es auch sinnvoll, einem inländischen oder gemeinschafts-ansässigen Kunden mitzuteilen, dass ein Gut ausfuhr- bzw. verbringungs-genehmigungspflichtig ist. In Einzelfällen, z.B. wenn der Lieferant weiß, dass sein Kunde eine ganz bestimmte Ausfuhr plant, könnte es sogar treuwidrig sein, wenn ein entsprechender Hinweis des kundigen Lieferanten unterbleibt.

Checkliste 1

Sind Beschränkungen der Exportkontrolle zu beachten (Ausfuhr)?

Diese Checkliste orientiert sich nicht an der rechtlichen Systematik der Genehmigungstatbestände, sondern an den am leichtesten feststellbaren Tatbestandsmerkmalen, die dem Ausführer als Warnsignale dienen sollten. Von überragender Bedeutung ist die Frage der Listenerfassung.

Ist das Gut gelistet?

- wenn ja: Exportkontrolle einschlägig – eine Ausfuhrgenehmigung ist erforderlich, wenn Genehmigungspflicht nicht ohnehin durch Verbot nach KWKG oder Embargo überholt wird.
- wenn nein: Beschränkungen bestehen nur für bestimmte Länder (s. 2.)

Gut nicht gelistet, aber Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen?

- Verbote nach KWKG
- Genehmigungspflichten nach Art. 4 Abs. 1 EG-VO

Gut nicht gelistet, aber das Käufer- oder Bestimmungsland unterliegt besonderen Beschränkungen?

- Embargoland: Beschränkungen nach Embargovorschriften und Art. 4 Abs. 2 EG-VO.
- Land in Länderliste K aufgeführt: Beschränkungen nach § 5c.
- Land in § 5d aufgeführt: Beschränkungen nach § 5d AWV.

Sind Beschränkungen der Exportkontrolle zu beachten (Verbringung)?

Ist das Gut gelistet in Teil I Abschnitt A der AL, Anh. IV EG-VO?

- wenn ja: Verbringungsgenehmigungspflicht nach § 7 Abs. 1 der AL bzw. Art. 21 EG-VO;

Ist das Gut gelistet in Teil I Abschnitt A der AL, Anh. IV EG-VO und soll es nach der Verbringung ausgeführt werden aus der Gemeinschaft?

- wenn ja: Verbringungsgenehmigungspflicht nach § 7 Abs. 2 AWW.

Ist das Gut gelistet in Teil I Abschnitt A der AL, Anh. IV EG-VO und soll es nach der Verbringung ausgeführt werden aus der Gemeinschaft?

- Verbote nach KWKG
- Genehmigungspflichten nach § 7 Abs. 3 AWW

Gut nicht gelistet, aber das Käufer- oder Bestimmungsland unterliegt besonderen Beschränkungen?

- Embargoland: Beschränkungen nach Embargovorschriften und § 7 Abs. 3 AWW
- Land in Länderliste K aufgeführt: Beschränkungen nach § 7 Abs. 3 AWW.
- Land in § 5d aufgeführt: Beschränkungen nach § 7 Abs. 4 AWW.

Checkliste 2

Unterliegt ein Geschäft Beschränkungen der Exportkontrolle?

Diese Checkliste enthält die rechtliche Systematik der Genehmigungstatbestände, eignet sich aber weniger für den praktischen Gebrauch.

Besteht ein Ausfuhr-/ Verbringungsverbot?

- Embargo?
- Verbot nach KWKG?

Verbringungsgenehmigungspflicht (ausnahmsweise)?

- Art. 21 Abs. 1 EG-VO, weil Gut in Anh. IV der VO gelistet?
- § 7 Abs. 1 AWW, weil Rüstungsgut?
- § 7 Abs. 2 AWW, weil nach Verbringung Ausfuhr erfolgen soll?
- § 7 Abs. 3, 4 AWW

Ausfuhrgenehmigungspflicht

- Aufgrund Listenerfassung durch Anh. I EG-VO bzw. die AL?
 - aa) § 5 Abs. 1 AWW: Rüstungsgüter in Verbindung mit Teil I A der AL
 - bb) § 5 Abs. 2 AWW: Sonderpositionen und Teil I B der AL
 - cc) Art. 3 EG-VO für Güter nach Anh. I EG-VO
- keine Listenerfassung, aber
 - aa) Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, Art. 4 Abs. 1 EG-VO
 - bb) Verwendung in einem der folgenden Länder im Zusammenhang mit konventioneller Rüstung:
 - Länderliste K (§ 5c AWW)
 - Embargoländer (Art. 4 Abs. 2 AWW)
 - cc) Verwendung in einem im Zusammenhang mit ziviler Kernkraftnutzung (Länder § 5d AWW):
- Transithandelsgenehmigungspflicht (§ 40 AWW)?
- Genehmigungspflicht für technische Unterstützung (§§ 45 ff. AWW)?

Checkliste 3

Verfahrenserleichterungen (für Ausfuhren und Verbringungen)

Befreiungstatbestand einschlägig?

- a) Wertgrenze?
- b) Sonstige?

Allgemeingenehmigung nutzbar?

- SAG beantragen?
- Höchstbetragsgenehmigung beantragen?

Test- und Verständnisfragen

- F: Nach welchen Gesetzen ist die Ausfuhr einer Kriegswaffe genehmigungspflichtig?
- A: Nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) und der Außenwirtschaftsverordnung.
- F: Nach welchem Gesetz ist die Ausfuhr einer gelisteten Dual-use-Ware genehmigungspflichtig?
- A: Fast ausnahmslos nach der EG-Dual-use-VO Nr. 1334/2000.
- F: Bei welcher Behörde muss ein in Deutschland ansässiges Unternehmen eine Ausfuhrgenehmigung beantragen, wenn es in Belgien gelagerte Güter ausführen möchte?
- A: Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).
- F: Stellt ein Export in die Schweiz eine Ausfuhr dar?
- A: Ja, da die Schweiz nicht zur EU gehört.
- F: Das deutsche Unternehmen A schließt mit seinem Kunden K in Israel einen Vertrag über die Lieferung von Werkzeugmaschinen. Es weist die Spedition S an, die Güter abholen und nach Israel transportieren zu lassen. Wer ist Ausführer?
- A: A, da er der Geschäftsherr ist und den Vertrag mit K hat.
- F: Sie stellen fest, dass eines Ihrer Güter von Teil I Abschnitt C der AL erfasst ist. Müssen Sie noch Art. 4 EG-VO prüfen?
- A: Nein, die Vorschriften über nicht-gelistete Güter sind gegenüber den Vorschriften über gelistete Güter nachrangig.
- F: Sie haben nicht gelistete Dual-use-Güter, die sie regelmäßig nach Australien, Indonesien und Kuba exportieren. Müssen Sie hier Beschränkungen der Exportkontrolle beachten?
- A: Ja. Für Australien und Indonesien nur Art. 4 Abs. 1 EG-VO (Verwendung in Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen). Für Kuba ist zusätzlich § 5c AWV (Verwendung im Zusammenhang mit konventioneller Rüstung) zu beachten.
- F: Sie wollen ein Dual-use-Gut nach Polen ausführen. Was müssen Sie vor der Ausfuhr prüfen?
- A: Die Anwendung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001.
- F: Sie wollen nicht gelistete Getriebebauteile nach Mosambik ausführen, die dort in LKW der Armee eingebaut werden sollen. Wie haben Sie sich zu verhalten?

- A: Sie müssen vor der Ausfuhr das BAFA informieren. Erst wenn Ihnen dieses nach § 5c AWW mitteilt, dass keine Genehmigungspflicht besteht oder wenn es Ihnen eine Genehmigung erteilt, darf die Ausfuhr erfolgen.
- F: Unternehmen X will gelistete Software zum Zwecke der Weiterentwicklung nach Indien per E-Mail versenden. Ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich?
- A: Ja, die Art des Versandes spielt für die Genehmigungspflicht keine Rolle.
- F: Sie lesen in der Zeitung, dass gegen das Land X ein Waffenembargo durch den Sicherheitsrat der VN verhängt wurde. Betrifft dies die unternehmensinterne Exportkontrolle, obwohl gar keine Rüstungsgüter exportiert werden?
- A: Ja, wegen Art. 4 Abs. 2 EG-VO, der für nicht gelistete Dual-use-Güter gilt, wenn diese für militärische Endverwendung bestimmt sind.
- F: Wie erhalten Sie aktuelle Informationen über die Änderung außenwirtschaftlicher Bestimmungen?
- A: a) Aus dem Bundesanzeiger und dem Amtsblatt der EG (amtliche Quellen).
b) Über den HADDEX-Schnelldienst, die Internetseiten des BAFA und die Zeitschrift AW-Prax.

Weiterführende Literatur und Informationsquellen

Ausfuhrliste 2001: Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung, Köln 2001, Bundesanzeigerverlag (Text der Ausfuhrliste)

AW-Prax, monatlich erscheinende Zeitschrift zur Außenwirtschaft, Bundesanzeiger-
verlag

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Veröffentlichung von verschiedene
Merkblättern, Rechtstexten, Bekanntmachungen einschließlich der Einführung
„BAFA-Exportkontrolle Kurzdarstellung“: www.bafa.de

Digit-AL – Elektronische Ausfuhrliste, Volltextrechercheprogramm zur Unterstützung
der Klassifizierung von Waren nach der Ausfuhrliste, Bundesanzeigerverlag

HADDEX – Handbuch der deutschen Exportkontrolle in zwei Bänden, Bd. 1 –
Kommentar, Bd. 2 – Textsammlung, Hrsg.: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr-
kontrolle, Köln 2001, Bundesanzeigerverlag (Loseblattsammlung – die Zeiträume
zwischen den Ergänzungslieferungen können durch den HADDEX-Schnelldienst
überbrückt werden)

Hucko, Elmar, M. / Wagner, Jörg (Hrsg.), Außenwirtschaftsrecht – Kriegswaffen-
kontrollrecht: Textsammlung mit Einführung, 8. Aufl., Köln 2001, Bundesanzeiger-
verlag

Pottmeyer, Klaus, Der Ausfuhrverantwortliche – Aufgabe und Risiken, Köln 2001,
Bundesanzeigerverlag

Länderliste

Stand: 10.10.01

(Diese Liste unterliegt häufigen Änderungen, die oft kurzfristig bekannt werden)

Land	Waffen-embargo	Länderliste K	§ 5d AWV	Sonstige Embargos	Anh. II Teil 3
Afghanistan	X			X	
Algerien			X		
Angola	X			X	
Armenien	X				
Aserbajdschan	X				
Australien					X
Bosnien-Herzegowina	X				
China (VR)	X*				
Haiti				X	
Indien			X		
Irak	X		X	X	
Israel			X		
Japan					X
Jordanien			X		
Kanada					X
Kongo, Dem. Rep.*	X				
Kuba		X			
Libanon		X			
Liberia	X			X	
Libyen	X		X	X	
Mosambik		X			
Myanmar	X			X	
Neuseeland					X
Nordkorea		X	X		
Norwegen					X
Pakistan			X		
Polen					X
Ruanda	X				
Schweiz					X
Sierra Leone	X			X	
Somalia	X				
Syrien		X	X		
Tschechische Republik					X
Ungarn					X
USA					X

* Dieses Waffenembargo ist keines im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EG-VO.

Anlauf- und Beratungsstellen

Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Str. 29-35

D-65760 Eschborn

Telefon: 06196-908 0

Telefax: 06196-908 800

E-Mail: poststelle@bafa.de

Internet: www.bafa.de

Wirtschaftsverbände

Die Verbände der deutschen Wirtschaft, BDI, ZVEI, VDMA und andere informieren ebenfalls über Fragen der Exportkontrolle und vertreten die Wirtschaftsinteressen in diesem Politikbereich.

Biographische Angaben

Assessor Christof Wegner ist seit Anfang 2000 als Referent für Grundsatz-, Rechts- und Verfahrensfragen der Ausfuhrkontrolle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle tätig. Dieser Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Meinung wieder.